



An den Grossen Rat

21.5215.02

BVD/P215215

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

## Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Eifachs Uuses-tuehle für d'Baize und für uns alli»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 die nachstehende Motion Beat Leuthardt und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Wir alle wünschen uns, uns jetzt im Frühjahr auf den Aussenflächen von Basler Restaurants und Cafés bewirten lassen zu können, soweit dies (wieder) möglich sein wird. Gerade während der absehbaren Übergangszeit besteht der Wunsch nach grosszügigeren Flächen als gewöhnlich.

Positive Erfahrungen aus anderen Städten in der Romandie, aber auch in Bern oder Berlin belegen, dass es gut ankommt, für die Freiflächen auch auf weitere Teile der Trottoirs oder punktuell auch auf eingeschränkte Bereiche der Strassenflächen ausweichen zu können.

(Stellvertretend für Bern: <https://www.htr.ch/story/stadt-bern-will-restaurants-mehr-platz-verschaffen-27578.html>, für Berlin: <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/aussengastronomie-senat-will-buergersteige-parkplaetze-und-strassen-fuer-gastronomie-freigeben-li.84301>).

Alle Basler Massnahmen sollen provisorisch, möglichst unbürokratisch und niederschwellig erfolgen. Dabei soll man auf die Selbstverantwortung aller Beteiligten zählen. Der gesteigerte Bedarf nach Freiflächen und «Dusse-syy» dient ja auch dem Ziel, die in ihrem Lebensnerv getroffenen Wirtinnen und Wirte sowie ihr Personal mit allen erdenklichen Kräften zu entlasten und zur Sicherung ihrer Zukunft beizutragen, dies im Interesse der gesamten Basler Wirtschaft.

Die Unterzeichneten erteilen daher der Regierung folgende Aufträge:

1. Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:
  - a) die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19-bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,
  - b) auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,
  - c) und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhlens wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.

2. Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:
  - a) der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,
  - b) der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,
  - c) der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.
3. Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:
  - a) ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,
  - b) ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).
4. Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorerst am 31. Oktober 2021.
5. Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.

Beat Leuthardt, Joël Thüring, Alex Ebi, Kerstin Wenk, Jo Vergeat, Balz Herter, Beat Braun, David Wüest-Rudin, Karin Sartorius»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden:

1. Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:
  - a) die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19- bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,
  - b) auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,
  - c) und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhlens wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.
2. Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:
  - a) der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,
  - b) der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,
  - c) der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.
3. Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:
  - a) ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,
  - b) ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).
4. Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorderhand 31. Oktober 2021.
5. Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.

Der Bund legt die Grundsätze der Raumplanung fest (vgl. Art. 75 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101). Das Baurecht ist Sache der Kantone. In einzelnen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes des Bundes besteht eine Verknüpfung zwischen Raumplanung und Baurecht. Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) führt aus, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. In diesem Punkt geht Bundesrecht kantonalem Baurecht vor. Art. 22 RPG umschreibt nicht, welche Bauvorhaben damit konkret gemeint sind.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 1C\_47/2008 vom 8. August 2008 E. 2.5.1 ist eine bauliche Massnahme dann dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (BGE 120 Ib 379 E. 3c S. 383 f. mit Hinweisen). Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, unterstehen auch reine Umnutzungen der Baubewilligungspflicht (BGE 119 Ib 222 E. 3a S. 226 mit Hinweisen; Urteil 1A.216/2003 vom 16. März 2004, E. 2.1, erwähnt in: URP 2004 S. 349). Mit diesem Entscheid wurde klargestellt, dass auch wesentliche Veränderungen zu einem erneuten Baubewilligungsverfahren führen.

Somit ist entscheidend, ob bei einer bestehenden Bewilligung die zukünftige Nutzung intensiver ist als vorher, oder andere planungs- und baurechtlichen Rechtsgüter berührt werden. Die Erhöhung der Anzahl der Aussenplätze ist unter anderem mit erhöhten Lärmimmissionen verbunden, was eine intensivere Nutzung darstellt und auch andere Rechtsgüter berührt. Deshalb ist vorgängig in einem Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob unter anderem die Lärmvorschriften einge-

halten werden. Die Motion fordert eine Anzahlerhöhung ohne Gesuch und vorgängige konkrete Prüfung, da eine generelle Erlaubnis erteilt werden soll. Dies widerspricht nach dem ausgeführten Bundesrecht.

Die Kantone dürfen für bestimmte Bauvorhaben ein vereinfachtes Verfahren vorsehen (sog. kleine Baubewilligung) sowie Kleinstbauten einer blossen Anzeigepflicht unterstellen oder überhaupt von der Bewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung und Umwelt bewirken (EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, N. 7 f. zu Art. 22 RPG). Im Kanton Basel-Stadt ist dieses vereinfachte Baubewilligungsverfahren in § 31 der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110) in Verbindung mit § 12 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung vom 29. März 2018 (ABPV, SG 730.115) geregelt. Da es aber bei einer Aussenplatzzahlerhöhung zu wesentlichen Aussenwirkungen kommt, kann auch das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden, ohne Bundesrecht zu verletzen.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt, aber wie dargelegt verletzt die Motion in einem Punkt Bundesrecht.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.**

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:*
  - a) *die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19-bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,*

Der Regierungsrat beschloss am 13. April 2021 die Erweiterung und Verlängerung der Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund bis zum 31. Dezember 2021. Gemäss Bundesrecht ist eine mögliche Nutzung des öffentlichen Raumes zwingend vorgängig zu prüfen, was ein Baubewilligungsverfahren bedingt. Ein Restaurationsbetrieb, der seinen Aussenbereich ausdehnen möchte, muss daher bereits über eine bewilligte Boulevard- oder Buvettenfläche verfügen.

In Erweiterung zum Anliegen der Motion sieht der Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 vor, dass keine Gesamtzahl der Plätze festgelegt wird. Vielmehr ist für die Anzahl der Plätze alleine die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der COVID-19-Regelungen massgebend. Dies gilt so lang, wie die Innenbereiche der Gastronomiebetriebe aufgrund der Pandemie noch nicht im früheren Umfang genutzt werden dürfen. Sobald die Innenbereiche wieder im gewohnten Umfang genutzt werden können, dürfen auch bei einer allfälligen Ausdehnung des Aussenbereichs zur Einhaltung der COVID-19-Vorschriften maximal so viele Plätze angeboten werden, wie in der gültigen Bewilligung vorgesehen.

- b) *auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,*

Die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 festgehaltenen Voraussetzungen und Auflagen zur Ausdehnung der Boulevard- und Buvettenflächen besagen, dass für die Passantin-

nen und Passanten auf den Trottoirs immer ein mindestens 2 Meter breiter Durchgang offenbleiben muss. Zudem wird festgehalten, dass im Bereich von Tram- oder Bushaltestellen keine Flächenausdehnung möglich ist.

- c) *und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhls wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurde dieses Anliegen erfüllt.

- 2. *Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:*

- a) *der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,*

Eine Ausweitung von bestehenden Boulevardflächen auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs kann von den Gastronomiebetreibern gemäss den Richtlinien beantragt werden. Die Allmendverwaltung legt dann jeweils die elektronischen Pläne der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt zur Prüfung vor.

Bisher gingen sechs Gesuche zur Nutzung der nächstgelegenen Fahrspur ein, die von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt geprüft und allesamt bewilligt wurden.

- b) *der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,*

Siehe Antwort zu 2. a)

- c) *der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.*

Siehe Antwort zu 2. a)

- 3. *Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:*

- a) *ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,*

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss vom 13. April 2021 dieses Anliegen der Motion vollständig aufgenommen: Unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen und Auflagen, dürfen Gastronomiebetriebe die Flächenerweiterungen selbstständig vornehmen, wozu es auch keines Meldeverfahrens bedarf.

- b) *ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).*

Auch dieses Anliegen der Motion wurde mit besagtem Regierungsratsbeschluss aufgenommen. Bei einer Ausweitung auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs wird die Erweiterung im vereinfachten Bewilligungsverfahren geprüft. Hierfür ist die Erweiterung der Allmendverwaltung vorgängig elektronisch auf einem Plan zur Prüfung vorzulegen.

- 4. *Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorderhand 31. Oktober 2021.*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurde diesem Anliegen entsprochen. Mit der Verlängerung der Richtlinien bis längstens zum 31. Dezember 2021 geht der Regierungsrat dabei über die Forderungen der Motion hinaus.

5. *Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.*

Der kantonale Spielraum wird von der zuständigen Allmendverwaltung seit Beginn der Pandemie maximal ausgenutzt. Hierfür besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Wirteverband Basel-Stadt, damit die Gastronomiebetriebe auch von Verbandsseite stets über die aktuell geltenden Regelungen und Handhabungen der Behörden informiert sind.

### 3. Antrag

Der Regierungsrat erachtet die Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Eifachs Uuses-tuehle für d'Baize und für uns alli» gemäss obigen Ausführungen als erfüllt, weshalb er beantragt, sie nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin